Projekt

Anschlussfähigkeit der Hochschulen an das QM – Modell des Gütesiegelverbund Weiterbildung im Rahmen einer AWbG - Zertifizierung

Abschlussbericht

1.	Einleitung	2
2.	Qualitätssicherung an Hochschulen	2
3.	Qualitätskriterien und Organisation der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagementsystems für die Akkreditierung	3
4.	Das Qualitätsmanagementsystem nach Gütesiegelverbund Weiterbildung	6
5.	Vergleichbarkeit und Unterschiede der Qualitätsmanagementsysteme für die hochschulische Bildung und die Weiterbildung - Erste Schlussfolgerungen	8
6.	Die hochschulische Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens - Zuordnungen und Abgrenzungen	11
7.	Anschlussfähigkeit der Hochschulen (mit der hochschulischen Weiterbildung) an das Qualitätsmanagement-Modell nach Gütesiegelverbund Weiterbildung im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)	13
7.1.	Die Weiterbildung in der Bildungskette - Ausgangslage und Sachstand	13
7.2.	Anforderungen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes NRW (AWbG)	14
7.3.	Mögliche Optionen für die Anschlussfähigkeit der Hochschulen mit ihrem Bereich „Weiterbildung“ an das AWbG	15

1. Einleitung

Die Qualitätsmanagementsysteme der Hochschule und des Gütesiegelverbund Weiterbildung sind grundsätzlich bezogen auf die Spezifika der jeweiligen Bildungsbereiche der hochschulischen Bildung und der Weiterbildung (wie sie unter anderem in Weiterbildungsgesetzen der Länder formuliert sind).

Ordnungspolitisch unterliegen die Hochschulen (unter Zugrundelegung der Freiheit von Forschung und Lehre) einer stärkeren staatlichen Regulierung und entsprechenden Vorgaben (Regelstudienzeiten, Curricula, Personal, Prüfungsordnungen und Abschlüsse), nicht zuletzt, um eine Vergleichbarkeit der Anforderungen und Studienabschlüsse zu gewährleisten.

Die allgemeine Weiterbildungslandschaft ist (soweit sie im öffentlichen Auftrag und gemeinwohlorientiert durchgeführt wird), sowohl in öffentlicher als auch in freigemeinnütziger/anderer Trägerschaft organisiert, durch eine erhebliche Breite und Pluralität der Bildungsangebote, der Bildungsformate und der institutionellen Ausprägungen gekennzeichnet.

Der Bereich Weiterbildung ist eher durch eine „mittlere Systematisierung", mit einer hohen Flexibilität in der Entwicklung neuer und bedarfsgerechter Angebote für neue gesellschaftlich relevante Themen und unterschiedliche Zielgruppen gekennzeichnet.

Für beide Bildungsbereiche spielt die **systematische Qualitätssicherung** und **Zertifizierung** inzwischen eine wichtige Rolle und ist auch für die Sicherung der gesellschaftlichen Akzeptanz unverzichtbar.

Die Qualitätssicherung durch Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems fußt auf einem Qualitätsverständnis, das sich auf die Qualität der Bildung und die Entwicklung qualitätsfähiger institutioneller Strukturen, Organisations- und Steuerungsformen bezieht.

Es geht um transparente und nachprüfbare Standards, die durch ein Qualitätsmanagementsystem umgesetzt werden und eine systematische Evaluation als Grundlage für „kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung" der Qualität der angebotenen und vorgehaltenen Leistungen vorsehen.

2. Qualitätssicherung an Hochschulen

Grundlage für die Qualitätssicherung ist der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre an deutschen Hochschulen", die dazugehörige „Musterrechtsverordnung" sowie die entsprechenden Hochschulgesetze der Länder, die sich in der Frage der Qualitätssicherung darauf beziehen.

Im Staatsvertrag wird ausgeführt, dass die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre vorrangige Aufgabe der Hochschulen ist und diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleistet werden soll.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- eine Programmakkreditierung
  Qualitätssicherung muss insbesondere in den grundständigen Bachelor- und Masterstudiengängen, durch die Einhaltung von (Qualitäts-) Kriterien und die Berufsrelevanz der Abschlüsse, gewährleistet werden.
- eine Systemakkreditierung
  Das von einer Hochschule eingeführte interne Qualitätsmanagementsystem (Ziele, Prozesse, Ergebnisse) ist ein systematisches Instrument der Steuerung und muss geeignet sein, die Qualität in Studium und Lehre sicherzustellen.

Die Hochschule ist nach erfolgreicher (externer) Systemakkreditierung (nach Entscheidung des Akkreditierungsrates, unter Einbeziehung von Akkreditierungsagenturen, einem Peer-Review Verfahren und einer Begutachtung) berechtigt, ihre Studiengänge, die sie selbst durch geeignete Verfahren nach formalen und inhaltlich-fachlichen Kriterien überprüft, zu akkreditieren (mit der Gültigkeit von 8 Jahren).

Das Regelwerk des Akkreditierungsrates gibt nicht vor, wie ein hochschulinternes Qualitätsmanagementsystem aussehen soll.

Die Hochschulen haben bei der Frage der Umsetzung und Verwirklichung des Qualitätsmanagementsystems einen weiten Gestaltungsspielraum.

Zu berücksichtigen sind jedoch die Vorgaben der Musterrechtsverordnung zum Akkreditierungsstaatsvertrag. Dazu gehören:

- ein Konzept des Qualitätsmanagementsystems, das darauf abzielt, die Studienqualität „kontinuierlich zu verbessern“ und die Umsetzung der formalen und inhaltlich-fachlichen Kriterien der Studiengänge zu gewährleisten.
- entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts mit regelmäßiger Evaluation der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche.

3. Qualitätskriterien und Organisation der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagementsystems für die Akkreditierung

Die **formalen** und **inhaltlich-fachlichen Qualitätskriterien** gelten sowohl für die Programmakkreditierung als auch für die Systemakkreditierung.

In einem Selbstbericht müssen die Hochschulen ihre Form der Umsetzung der Qualitätssicherung für Studium und Lehre beschreiben und geben Auskunft über:

Formale Kriterien für Studiengänge (Teil 2 - Musterrechtsverordnung)

- Studienstruktur und Studiendauer (System gestufter Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschluss und Benennung von Regelstudienzeiten)
- Studiengangprofile
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- Modularisierung
  1. Gliederung der Studiengänge in Studieneinheiten/Module (Zusammenfassung von Studieninhalten mit thematischer und zeitlicher Abgrenzung)
  2. Mindestvorgaben für die Beschreibung eines Moduls:
  Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
  Lehr- und Lernformen
  Voraussetzungen für die Teilnahme
  Verwendbarkeit des Moduls
  Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
  Häufigkeit des Angebots des Moduls
  Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls
  Voraussetzungen für die Teilnahme und Angaben darüber, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart,-umfang,-dauer)
  Leistungspunktesystem

Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme (Teil 3 Musterrechtsverordnung)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 11

- Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse sind klar formuliert.
  Absolventen*innen sollen nach Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein maßgeblich mit zu gestalten.
- Fachliche und wissenschaftliche Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen, Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung, Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, der Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen.
  Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende Studiengänge ausgestaltet.
  Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine qualifizierte und berufspraktische Erfahrung voraus.

Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung § 12

- Das Curriculum gewährleistet die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele.
- Qualifikationsziele, Abschlussgrad und Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.
- Fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal wird eingesetzt (zur Umsetzung des Curriculums).
- Eine angemessene Ressourcenausstattung liegt vor.
- Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse (modulbezogen und kompetenzorientiert).
- Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet (verlässlicher Studienbetrieb, angemessener Arbeitsaufwand und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation).

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge § 13

- Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Studienerfolg § 14

- Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden abgeleitet und fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich § 15

- Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf Studiengangebene umgesetzt werden.

Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) § 17

- Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.
- Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der Maßgaben der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge.
- Für die Einrichtung (Implementierung), Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und für die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen hat die Hochschule Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt.
- Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt.

- Es bezieht sich auf alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre relevant sind.
- Das Qualitätsmanagementsystem enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.
- Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts § 18

- Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Experten*innen, Vertreter*innen der Berufspraxis und Absolventen*innen.
- Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten.
- Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und das zuständige Land werden regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen informiert.
- Über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen wird die Öffentlichkeit informiert. Die erforderlichen Informationen werden dem Akkreditierungsrat zur Verfügung gestellt (der Akkreditierungsbericht).

4. Das Qualitätsmanagementsystem nach Gütesiegelverbund Weiterbildung

Das Qualitätsmanagementsystem nach Gütesiegelverbund Weiterbildung entspricht strukturell dem Qualitätsmanagementsystem der Hochschulen für die Systemakkreditierung.

Es bezieht sich, unter Einbeziehung der Bildungsangebote und des Personals, auf die gesamte Organisation und ihre Leistungen. Berücksichtigt werden die relevanten Prozesse von der Planung und Entwicklung von einzelnen Bildungsangeboten, der Organisation und Durchführung bis zur Überprüfung und Evaluation mit dem Ziel einer „kontinuierlichen Verbesserung".

Geprüft werden festgelegte Qualitätsstandards in den folgenden Qualitätsbereichen:

- Bildung - das Bildungsangebot
- Personal und Professionalisierung
- Teilnehmende und Teilnehmendenschutz (im Sinne des Verbraucherschutzes)
- Organisation - Verantwortung und Entwicklung

Dazu ist unter anderem der Einsatz systematischer Instrumente der Qualitätsplanung,-sicherung und -entwicklung vorgesehen (Durchführung interner Audits, von Management-Reviews, Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung und die Erstellung eines Qualitätsmanagement-Handbuchs).

Übergreifende Aspekte mit Relevanz für die **Gesamtqualität der Bildungsarbeit** sind u.a.:

- die Ermittlung gesellschaftlicher und institutioneller Bildungsbedarfe sowie individueller Bildungsinteressen
- die Entwicklung passgenauer Angebote und Bildungsprogramme
- das Vorhalten von Beratungsangeboten (Weiterbildungsberatung, Lernberatung, Beratung zur beruflichen Orientierung)
- die Sicherstellung qualitätsvoller Lehr- und Lernprozesse und Lernsettings
- die Qualifikation und Professionalität des pädagogischen Personals und dessen regelmäßige Fortbildung
- die „kundenfreundliche" Beratung von Interessenten*innen und Teilnehmenden
- die Zufriedenheit der Teilnehmenden mit den Bildungsangeboten und der Teilnehmendenschutz
- die Evaluation der Bildungsarbeit und die Aufbereitung der Ergebnisse in einem Berichtswesen
- die Qualität, Seriosität und Verlässlichkeit der Bildungsorganisation
- der diskursive Austausch mit Auftraggebern, Bildungspolitik und Wissenschaft

Qualitätskriterien und Standards im Qualitätsbereich 1 (Bildung- das Bildungsangebot)

- Inhalte, Ziele, Methoden und ggfs. Lernergebnisse sind definiert.
- Angaben zu Lerngruppengrößen, Unterrichts-, Lehr-, Lernmaterialien liegen vor.
- Bei der Entwicklung von Bildungsangeboten stellt die Einrichtung die Angemessenheit der Unterrichts-, Lehr-, Lernmaterialien sicher.
- Die Angebotsinformation enthält: Inhalt, Dozent*in, Veranstaltungsort, Zeit, Dauer, Preis, ggfs. Lernergebnisse, ggfs. Teilnahmevoraussetzungen, ggfs. Gruppengröße.
- Abschlussbezogene Angebote enthalten Angaben über Abschlüsse, Prüfungen und Zertifikate sowie ggfs. Angaben über externe Prüfungsinstitutionen und zusätzliche Kosten.
- Die Einrichtung stellt für die jeweilige Veranstaltung angemessene Unterrichtsräume/Veranstaltungsorte sowie deren (mediale) Ausstattung zur Verfügung.
- Unterrichtsräume/Veranstaltungsorte wie deren (mediale) Ausstattung werden regelmäßig überprüft.
- Die Einrichtung berät Interessierte und Teilnehmende bezüglich des Bildungsangebotes.
- Die Einrichtung überprüft die Inhalte, die Ziele, Methoden und ggfs. die Lernergebnisse und entwickelt die einzelnen Bildungsangebote bei Bedarf weiter.

Qualitätskriterien und Standards im Qualitätsbereich 2 (Personal und Professionalisierung)

- Aufgabenbezogene Qualifikations- und Kompetenzanforderungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen sind vorhanden, werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet.
- Der Fortbildungsbedarf der hauptberuflichen Mitarbeiter*innen fließt in eine Fortbildungsplanung ein, deren Umsetzung dokumentiert wird.

- Auswahl- und Verpflichtungspraxis für die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen sind definiert, werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet.
- Aufgabenbezogene Qualifikations- und/oder Kompetenzanforderungen an die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen sind definiert, werden überprüft und bei Bedarf überarbeitet.
- Möglichkeiten zur Fortbildung werden den nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen unterbreitet.

Qualitätskriterien und Standards im Qualitätsbereich 3 (Teilnehmende – Teilnehmendenschutz)

- Geschäfts- und Teilnahmebedingungen
- Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes, Brandschutzes sowie, wo erforderlich, des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes und von Sicherheitsbestimmungen
- Beschwerdemanagement

Qualitätskriterien und Standards für den Qualitätsbereich 4 (Organisation-Verantwortung und Entwicklung)

- Inhaltliches Profil der Einrichtung (Satzung, Leitbild oder Konzeptionen)
- Organisationsaufbau, Leitungssystem mit Aufgaben und Verantwortlichkeiten
- Zuständigkeiten und Regelungen für das Finanz- und Rechnungswesen
- Regelmäßige und systematische Datenerhebung über die Leistungen der Einrichtung und zur Zufriedenheit von Teilnehmenden, Kooperationspartnern*innen und Auftraggebern*innen
- Auswertung von erhobenen Daten und eingegangenen Informationen und systematisches Berichtswesen
- Systematische Anwendung von Instrumenten zur Qualitätssicherung/Überprüfung und Verbesserung des Qualitätsmanagementsystems

5. Vergleichbarkeit und Unterschiede der Qualitätsmanagementsysteme für die hochschulische Bildung und die Weiterbildung - <u>Erste Schlussfolgerungen</u>

a) Spezifika der Qualitätsmanagementsysteme

Eine nicht zu unterschätzende Stärke der vorliegenden Qualitätsmanagementsysteme ist, dass sie auf die Besonderheiten der jeweiligen Bildungsbereiche der hochschulischen Bildung (tertiärer Sektor) und der Weiterbildung (quartärer Sektor) zugeschnitten sind und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen des „organisierten Lernens“ berücksichtigen.

b) Struktureller Unterschied

Ein struktureller Unterschied besteht jedoch darin, dass für die **Hochschulen** zwei gestufte Formen der Akkreditierung vorgesehen sind:

Die „**Programmakkreditierung von Studiengängen“** und die „**Systemakkreditierung“,** die ein **Qualitätsmanagementsystem** als Steuerungsinstrument für die Qualitätssicherung vorsieht und die Qualitätssicherung der Studiengänge „integriert“ hat.

Die Qualitätssicherung der **Weiterbildung** hat ein **Qualitätsmanagementsystem** zur Grundlage, das sich auf die gesamte Organisation und ihre Leistungen, das Personal und die Bildungsarbeit bezieht und das auf die Umsetzung von Qualitätskriterien und Standards (in definierten Qualitätsbereichen) gerichtet ist.

c) Bereichsspezifischer Unterschied

Ein bereichsspezifischer Unterschied der jeweiligen Bildungsbereiche liegt insbesondere im stärkeren Formalisierungsgrad der Rahmenbedingungen für die Hochschulen sowie ihrem spezifischen wissenschaftlichen Auftrag. Dies gilt u.a.

- für die Lehre (Studienordnungen, Lehrpläne, Curricula, Module)
- für Prüfungen und ihre Vorgaben und Anforderungen (Prüfungsordnungen)
- für die Standardisierung und Vergleichbarkeit von Abschlüssen
- für vorgegebene Regelstudienzeiten und die Studienorganisation
- für die Freiheit von Forschung und Lehre

Die Weiterbildung weist hier, als plural organisierter Bildungsbereich, eine geringere Regulierung und Formalisierung auf und hat damit eine höhere Flexibilität im Blick auf

- das Vorhalten eines bedarfsgerechten Angebots von Themen und Inhalten (unter Aufnahme aktueller gesellschaftlicher oder arbeitsmarktlicher Herausforderungen)
- die flexible Auswahl von Bildungsformaten (mit spezifischen methodisch-didaktischen Settings)
- die Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen
- die Möglichkeiten der engen Verbindung von Theorie und Praxis
- die Lernorte und Dauer der Lehrveranstaltungen

Gleichwohl werden hier für die einzelnen und unterschiedlichen Veranstaltungen die Einhaltung und Umsetzung der Standards, von der Entwicklung über die Durchführung und die Auswertung, gefordert.

Unabhängig von „formalisierten Prüfungen“ gibt es in Weiterbildungseinrichtungen eine Vielzahl von Lernergebnisfeststellungen, die bedarfsgerecht Anwendung finden. Dies reicht von Formen der regelmäßigen Rückmeldungen zu „Lernständen“ der Teilnehmenden in den Lernprozessen über qualifizierte Teilnahmebescheinigungen bis hin zu Zertifikatslehrgängen, bei denen der Erwerb von Zertifikaten an die Überprüfung und den Nachweis eigener Leistungen der Teilnehmenden geknüpft ist.

d) Hohe Kompatibilität der Qualitätsmanagementsysteme

Eine hohe strukturelle Kompatibilität der **Qualitätsmanagementsysteme** der **hochschulischen Bildung** und der **Weiterbildung** lässt sich durchaus feststellen.

Dies bezieht sich zunächst auf das integrierte Qualitätsmanagementsystem der Hochschule für die **„Systemakkreditierung",** in das die „Programmakkreditierung von Studiengängen" einbezogen ist.

Die Qualitätskriterien der Programmakkreditierung weisen ebenfalls in Teilen eine hohe Kompatibilität mit den Qualitätskriterien und Standards des Qualitätsmanagementsystems der Weiterbildung auf. Dies bezieht sich vor allem auf die Qualitätsbereiche 1und 2: Bildung/Bildungsangebot und Personal/Professionalisierung. Die Standards des Qualitätsbereich 3 Teilnehmendenschutz sind in der Hochschule bereits weitgehend hoheitlich geregelt.

Gemeinsamkeiten von Qualitätskriterien der **Programmakkreditierung** der Hochschule und **des Qualitätsmanagementsystems der Weiterbildung** finden sich (mit geringfügigen Modifikationen) insbesondere in folgenden Handlungskontexten der Qualitätssicherung:

- Inhalte, Ziele, Methoden der Bildungsangebote und ggfs. Lernergebnisse sind definiert
- Fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal wird eingesetzt
- Planung und Bereitstellung von Ressourcen für die Durchführung der Bildungsangebote
- Angebot von Beratung
- Auswertung und Weiterentwicklung der durchgeführten Bildungsveranstaltungen
- Regelmäßige und systematische Erhebung von Daten über die Leistungen und zur Zufriedenheit von Teilnehmenden, bzw. Studierenden
- Auswertung der erhobenen Daten und systematisches Berichtswesen

Die **Qualitätsmanagementsysteme** der **hochschulischen Bildung (Systemakkreditierung)** und der **Weiterbildung** sehen darüber hinaus den umfassenden Einsatz von Instrumenten der Qualitätssicherung vor, um die systematische Umsetzung der Qualitätskriterien und Standards zu gewährleisten.

Dazu gehört unter anderem ein Beschwerdemanagement, der Einsatz von Verfahren zur Evaluation, die Regelung bzw. Festlegung von Entscheidungsprozessen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Entwicklung, Durchführung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Bildungsangebote bzw. der Studiengänge. Die regelmäßige Überprüfung und Wirksamkeit von Maßnahmen dienen der Sicherung und „kontinuierlichen Verbesserung" der Qualität.

6. Die hochschulische Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens - Zuordnungen und Abgrenzungen

Zu den grundlegenden Aufgaben der **Hochschule** gehört neben **Forschung, Studium und Lehre** auch die **Weiterbildung**. Diese wird als eigenständiger Auftrag in den Hochschulgesetzen der Länder aufgeführt. Diese Aufgabe kann in öffentlich-rechtlicher Form, aber auch privat-rechtlich organisiert wahrgenommen werden.

Zur **Qualitätssicherung** wird zum Beispiel im Hochschulgesetz NRW (§7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation) ausgeführt, dass „**die Studiengänge** nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der entsprechenden Vorschriften zu **akkreditieren** sind."

Zur Qualitätssicherung der **hochschulischen Weiterbildung** werden strukturell keine Aussagen gemacht.

Obwohl die hochschulische Weiterbildung nach Aussage des Wissenschaftsrates (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens; verabschiedet am 25.1.2019, S. 7) bislang lediglich ein relativ kleines Segment darstellt, nimmt bildungspolitisch die Bedeutung zu.

Hintergrund sind der demographische Wandel und der damit verbundene unübersehbar wachsende Fachkräftebedarf sowie die zunehmenden höheren Qualifikationsanforderungen in der Arbeitswelt. Im Selbstverständnis sehen sich Hochschulen daher immer mehr als **Orte des lebenslangen Lernens.**

Die Ausdifferenzierung von Qualifikationsprofilen in der Berufswelt sollte sich auch in pluralen Formen und Angeboten in der hochschulischen Weiterbildung abbilden. Neben den stark formalisierten und abschlussorientierten Studiengängen (Bachelor/Master) wächst der **Bedarf an hochschulischer Weiterbildung** mit flexiblen Formaten (Themen und Inhalte, Dauer und Organisation) und die entsprechende Nachfrage.

Die bereits in Gang gesetzten Entwicklungen zur Öffnung der Hochschule, der Anrechnung von Leistungen und erworbenen Kompetenzen aus anderen Bildungsbereichen oder beruflichen Kontexten sind nicht zuletzt als wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Durchlässigkeit des Bildungswesens und zur Ausschöpfung des Bildungspotenzials zu verstehen.

Bildungspolitisch und strukturell geraten im Ansatz auch die „starren" Grenzen zwischen berufsqualifizierenden Abschlüssen der Bachelor-Ausbildung und konsekutiven Masterstudiengängen und der hochschulischen Weiterbildung in Bewegung.

Dies affiziert auch die Versuche um eine Definition der Weiterbildung im hochschulischen Bereich und eine partielle Neukonfiguration zwischen berufsqualifizierenden und abschlussbezogenen Studiengängen und der hochschulischen Weiterbildung. Als Bezugsrahmen für die Bestimmung hochschulischer Weiterbildung gilt weitgehend immer noch die von der Kultusministerkonferenz getroffene Definition aus dem Jahre 2001: „Wissenschaftliche Weiterbildung ist die Fortsetzung

oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach einer 1. Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Erwerbs- und Familientätigkeit, wobei das wahrgenommene Weiterbildungsangebot dem fachlichen und didaktischen Niveau der Hochschule entspricht." (zitiert nach: Wissenschaftsrat, Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens, S. 39, 25.1.2019)

Aus institutioneller und strukturell-systematischer Perspektive ist dies nach wie vor richtig. Aus der Perspektive von Teilnehmenden kann Weiterbildung jedoch „weiter" gedacht werden und Grenzziehungen könnten fluider werden. Für diejenigen, die zum Beispiel mit einer vorliegenden Hochschulberechtigung gleich in die berufliche Praxis gegangen sind, ist die Aufnahme eines Bachelorstudiums eine Weiterbildung. Das gleiche gilt auch für Berufstätige mit Bachelor-Abschluss, die berufsbegleitend ein weiterbildendes Masterstudium aufnehmen, das eine Berufspraxis voraussetzt.

Das zeigt, dass die Qualifizierung und das Verständnis von Weiterbildung sich in der Realität oft als vielfältiger bzw. vielgestaltiger erweisen und auch perspektivenabhängig sein können.

Mit Blick auf die Fragestellung der Anerkennung von Einrichtungen gemäß AWbG und der Voraussetzung von anerkannten Qualitätsmanagementsystemen, halten wir uns an dieser Stelle aus pragmatischen Gründen weiterhin an die institutionelle Perspektive für die Konturierung der hochschulischen Weiterbildung, die durchaus nicht nur ein eigenständiger Auftrag ist, sondern auch von Interessenten als gesondertes in Anspruch zu nehmendes Angebot wahrgenommen wird.

Das heißt, als **hochschulische Weiterbildung** werden hier Bildungsangebote/Studienangebote bezeichnet, die als **Weiterbildung geplant, konzipiert und angeboten** werden. Dies schließt unterschiedliche Formate ein.

Als Formate der hochschulischen Weiterbildung, haben Praxisrecherchen über Angebotsstrukturen der Weiterbildung bestätigt, kommen unterschiedliche Typisierungen infrage, wie zum Beispiel:

- Weiterbildung für Hochschulabsolvent*innen und beruflich Qualifizierte (Auffrischung/Aktualisierung von Wissen/Kenntnissen oder gezielte Spezialisierung/Vertiefung für einen angegebenen Bereich; Angebote können mit einem Zertifikat abschließen.)
- Akademiestudien - als Weiterbildung ohne Zulassungsvoraussetzungen (ausgewählte inhaltlich-thematische Kurse, Themeneinheiten, Module nach beruflichen oder persönlichen Interessen; es wird kein akademischer Abschluss angestrebt; Teilnahme an Prüfungen ist möglich)
- Zertifikatsstudium/Zertifikatskurse
  Zertifikatskurse sind thematisch fokussierte Weiterbildungsangebote unterschiedlichen zeitlichen Umfangs, die nicht zu einem akademischen Abschluss führen. In der Regel erfolgt die Ausstellung von Zertifikaten.
- Kontaktstudien

Sie dienen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Hier können auch einzelne Module belegt werden. Bei Teilnahme an einer Modulprüfung können ETCS-Punkte erworben werden.

7. Anschlussfähigkeit der Hochschulen (mit der hochschulischen Weiterbildung) an das Qualitätsmanagement-Modell nach Gütesiegelverbund Weiterbildung im Rahmen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)

7.1. Die Weiterbildung in der Bildungskette - Ausgangslage und Sachstand

a) Das **Konzept des lebenslangen Lernens** ist aus biografischer Perspektive lebensbegleitend, über verschiedene Phasen der Entwicklung angelegt und umfasst verschiedene „Sektoren" oder Bildungsbereiche.

Dazu gehören inzwischen die Elementarbildung wie auch die schulische Bildung, die berufliche Ausbildung, die hochschulische Bildung mit ihren jeweiligen formalen Abschlüssen und die Weiterbildung.

b) Die Weiterbildung umfasst eine größere Zeitspanne und wird im Fachdiskurs oder in bildungsrechtlichen Kontexten meist definiert als „Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens" nach Abschluss einer ersten Bildungsphase (siehe zum Beispiel: Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 1 und §2 WBG).

Das Handlungsfeld umfasst eine institutionelle Vielfalt mit unterschiedlicher Trägerschaft (plural organisiert und in öffentlich-rechtlicher, freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft). Dazu gehören Bildungsangebote der allgemeinen, der politischen, der beruflichen und der kulturellen Weiterbildung sowie der Eltern- und Familienbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen mit ein.

c) Das **Feld der Weiterbildung** ist stark **diversifiziert**. Soweit es in öffentlicher Verantwortung stattfindet, spielen unterschiedliche gesetzliche Rahmenvorgaben eine Rolle: die Weiterbildungsgesetze für die Anerkennung von Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung, das Berufsbildungsgesetz u.a. für die berufliche Fortbildung, die Hochschulgesetze u.a. für die „hochschulische Weiterbildung". Die Hochschulen gehören mit ihrem gesetzlich verfügten Auftrag der Weiterbildung damit ebenso zum Feld der Weiterbildung und sind integraler Bestandteil des Gesamtsystems Weiterbildung.

Die Weiterbildung erfüllt damit in ihrer Breite und Tiefe eine wesentliche Funktion, um auf allgemeine und spezifische Bildungsbedarfe im gesellschaftlichen Wandel zu reagieren und entsprechende passgenaue Angebote für unterschiedliche Zielgruppen vorzuhalten und zu entwickeln.

Sie trägt damit wesentlich zur Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Bevölkerung bei.

7.2. Anforderungen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes NRW (AWbG)

a) Ziel und Zweck des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes ist die Förderung der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen mit der Möglichkeit der Freistellung von Arbeitnehmer*innen bei gleichzeitiger Fortzahlung des Arbeitsentgelts. (AWBG § 1 Grundsätze)

b) Vorgaben für die Inanspruchnahme der „Bildungsfreistellung" für Arbeitnehmer*innen (mit Schwerpunkt der Beschäftigung in NRW) sind anerkannte Bildungsveranstaltungen (nach § 9 AWbG), die von anerkannten Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung (nach § 10 AWbG) durchgeführt werden müssen. **Die Anerkennung setzt den Nachweis eines Gütesiegels (Qualitätssicherung mit externer Zertifizierung) voraus.**

c) Für die Hochschulen bedeutet dies zunächst:

Neben den Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium (mit abschlussbezogenen BA- und Master- Studiengängen) nehmen die **Hochschulen auch Aufgaben der hochschulischen/wissenschaftlichen Weiterbildung** wahr.

Unabhängig von der Organisationsform ist somit bei den Hochschulen ein **eigener „Bereich Weiterbildung"** (mit den ausgeschriebenen Weiterbildungsangeboten) identifiziert- und abgrenzbar.

7.3. Mögliche Optionen für die Anschlussfähigkeit der Hochschulen mit ihrem Bereich „Weiterbildung“ an das AWbG

Die Hochschulen müssen für alle Studiengänge eine **„Programmakkreditierung“** nachweisen.

Darüber hinaus gibt es einen kleineren Teil der Hochschulen, die zusätzlich über eine **„Systemakkreditierung“** und damit über ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem verfügen und so die Voraussetzungen erfüllen, die Studiengänge in der Folge eigenverantwortlich über geregelte Verfahren und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Musterrechtsverordnung der Kultusministerkonferenz zu akkreditieren.

Unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Formen der Qualitätssicherung an den Hochschulen und der Vorgaben des AWbG kommen unterschiedliche **Optionen** im Blick auf **Anerkennungsvoraussetzungen für das AWbG** in Frage:

a) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschulen für die **„Systemakkreditierung“** erfüllt grundsätzlich die Vorgaben für die Anerkennung im AWbG. **Voraussetzung** wäre allerdings, dass der **„Bereich Weiterbildung“** in die **Akkreditierung eingebunden wird**, was nach den uns bisher vorliegenden Erkenntnissen **nicht** der Fall ist. Auch die Ausführungen der Musterrechtsverordnung gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag zur Akkreditierung beziehen sich explizit auf die Studiengänge mit den verschiedenen Bachelor- und Master-Abschlüssen.

b) Die Hochschulen durchlaufen für ihren **„Bereich Weiterbildung“** ein reguläres Zertifizierungsverfahren nach Anwendung des **Qualitätsmanagementsystems des Gütesiegelverbundes** (Branchenmodell Weiterbildung) oder eines vergleichbaren anerkannten QM- Modells. Innerhalb des Projektes ist in einem Pilotverfahren bei einem sich im Aufbau befindlichen beruflichen Weiterbildungsbereich einer Hochschule getestet und überprüft worden, ob das Branchenmodell einsetzbar ist. Eine weitere Hochschule hat diesen Prozess begleitet und prüft das Verfahren für ihre Hochschule. Es hat sich gezeigt, dass das QM-Modell des Gütesiegelverbundes und auch das Verfahren zur Zertifizierung für den Bereich der beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung der Hochschule grundsätzlich geeignet ist, insbesondere dann, wenn dieser Bereich eigenständig organisiert, öffentlich angeboten und kommuniziert wird.

c) Auf der Grundlage eines bewährten QM-Modells (Branchenmodell Weiterbildung des Gütesiegelverbundes/Referenzmodell des Landes NRW) wird ein spezifisches **„Qualitätsmanagementmodell Hochschulische Weiterbildung“** mit dem dazugehörigen Verfahren, dass die Besonderheiten und Rahmenbedingungen der Weiterbildung an Hochschulen (unabhängig vom Rechtsstatus und der Organisationsform) berücksichtigt und passgenau auf die Hochschulen bezogen ist, entwickelt. In Gesprächen mit verschiedenen Hochschulen hat sich gezeigt, dass die Anforderungen des QM-Modells Branchenmodell Weiterbildung des Gütesiegelverbundes nicht in allen Qualitätsbereichen für die Organisationsstrukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen vollumfänglich passend sind.

Ein solch spezifisches QM-Modell für die hochschulische Weiterbildung ist für Hochschulen interessant, die wie Kunst- oder Musikhochschulen Sonderregelungen unterliegen und keine Programm- oder Systemakkreditierung vorlegen müssen und kommt, durch die Berücksichtigung der hochschulischen Spezifika, auch für weitere interessierte Hochschulen infrage.
Die **Programmakkreditierung** von Hochschulen erfasst nur Teile eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems und bezieht sich auf etablierte **Studiengänge** (mit staatlich geregelten Abschlüssen). Die strukturellen Unterschiede zwischen der Entwicklung und Anerkennung von Studiengängen mit einer starken ordnungspolitischen Vorgabe und Regulierung und der flexiblen, bedarfsorientierten hochschulischen beruflichen Weiterbildung mit sehr unterschiedlichen Formaten im Blick auf Zeitumfang, inhaltlicher Breite und Tiefe sind ebenfalls nicht unerheblich. **Dennoch** könnten die, durch das Verfahren der Programmakkreditierung sichergestellten Qualitätskriterien für den „**Bereich Weiterbildung“** anerkannt werden. Für die Hochschulen, die eine Programmakkreditierung vorweisen, bedeutet dies, die Anerkennung vorhandener Qualitätskriterien, die nicht **zusätzlich** geprüft oder nachgewiesen werden müssen. Somit könnten sich Hochschulen mit vorliegender Programmakkreditierung in einem auf einer **Teilanerkennung basiertem Verfahren**, nach dem **„Qualitätsmanagementmodell Hochschulische Weiterbildung“**, zertifizieren lassen. Auf Basis des „Qualitätsmanagementmodell Hochschulische Weiterbildung“ sind die zur Anerkennung stehenden Qualitätskriterien zu ermitteln und das Verfahren zu entwickeln.

Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V.

Autorenteam:
Christel Fissahn (Geschäftsführerin)
Günter Boden (Projektmitarbeiter)
Marko Hentschel (Mitarbeiter Gütesiegelverbund)